

2. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), Berichtigung vom 7.10.2013 (BGBl. I S. 3753), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 22. März 2013 Nr. 12 Seite 174, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 18. Dezember 2015 Nr. 36 Seite 599, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. März 2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 12/2013), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 36/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 – 3 wird Absatz a).

Danach wird eingefügt:

„ b) Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.
Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ sind mit einem Biofilterdeckel
ausgestattet.
Es besteht kein Anspruch auf Nutzung dieser Behälter.“

2. In § 22 Absatz 2 Nr. 4 wird nach den Worten „...dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält“ eingefügt:

„ und sich die Behälter problemlos rollen lassen“.

3. § 22 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 22 Absatz 4 wird Absatz 3.

Als Satz 5 wird angefügt:

„ In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen
Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 gegen Gebühr widerruflich zulassen.“

Absatz 5 wird Absatz 4.

Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 15. Dezember 2016

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 15. Dezember 2016

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel